Königen, Fürsten ꝛc. sind, just wie du unter President Van Buren.

Taglöhner. Ey, wie lange haben diese Unterthanen für ihre Könige und Kaiser, ihre Fürsten und Herren geschafft, und haben noch kein eigenes Land?

Aemterhalter. Es ist schon einige Zeit, daß ich Geographie studirt habe—aber ich denk diese Reiche sind etwas älter als die amerikanische Revolution.

Taglöhner. Was! und die Unterthanen haben noch kein eigenes Land verdient und kriegen doch hart Geld für Lohn—ey, wie viel bekommen sie denn für eine Tagsarbeit?

Aemterhalter. Ey, der President [illegible] nicht, wie viel Lohn die Unterthanen kriegen, denn [illegible], die Unterthanen sollten nicht zu viel von der Regierung begehren, und er dachte nie daran zu fragen, wie viel sie für ihre Arbeit kriegen.

Taglöhner. Well, es thut mir leid, daß unser „demokratischer" President nicht auch ein wenig an's Volk gedacht hat, während er nachfrug wie Könige und Kaiser für sich sorgen.—Well, den andern Tag fragte ich den George Jacobs, der von Holstein kam, und er sagte, sie kriegen nur 7 Pens des Tags für Arbeit, und beköstigen sich selbst; und in unserer Gegend sind einige die von Danzig, Hamburg und Bremen kamen, und sie sagen, sie bekamen von 4 1–2 bis 8 Pens des Tags, oder von 25—100 Schilling des Jahrs, und beköstigen sich selbst. Ey, Captän, ist das nicht die Ursach, daß sie kein eigenes Land kriegen können—sie erhalten so magern Lohn?

Aemterhalter. Ich bin sehr bissy jetzt, die Post kommt just an—aber du wirst nicht für die alte Gränny Harrison stimmen, wirst du?

Taglöhner.—Ey Captän, ihr seyd in einem großen Gestatter—ich hab euch vordem sehen eine ganze Stunde bleiben und schwätzen, und alle die Posten im Land kommen und gehen lassen. Ich wollt' ihr thätet mir nur eine Frage beantworten.

Aemterhalter. Well, was ist sie? Hurtig, denn ich bin in großer Eil.

Taglöhner. Seyd geduldig, Captän—vielleicht habt ihr Zeit über eine Weile. Es ist diese,—wie lange würde es einen Mann nehmen, an 7 Pens des Tags, wobey er sich und seine Familie ernähren muß, um 80 Acker Land zu kaufen? und eine andere Frage,—wenn Hartgeld und niederer Lohn ein so feines Ding ist, was in aller Welt ist die Ursach daß diese Leute bey Hundert und Tausenden herüber kommen aus ihren Hartgeld Ländern, um in diesem von Banken berittenen Lande für einen Thaler des Tags zu schaffen, um Land kaufen zu können—was in der Welt ist die Ursach, Captän? Könnt ihr's sagen? Und was ist die Ursach, daß die gemeinen Leute hier Land eignen u. nicht in den Hartgeld Ländern? Was kann es seyn?

Aemterhalter. Puh! ich seh du bist ein Föderalist!

[Lecha Patriot.

Wie lange schon hat das Volk geduldig auf einen besseren Geldumlauf gewartet! Wie oft hat die gegenwärtige Regierung uns schon mit schönen Versprechungen betrogen! Lernet das Sprichwort kennen: „Wer ein Ochs seyn will, muß daß Joch tragen." Die Loko Foko Partei sagt, daß der arme Mann glücklicher, und bessere Gesundheit genieße, wenn er kein Fleisch esse.—Ehrliche Van Burenleute, wenn Ihr Euch zu Sclaven machen läßt, so ists Euere eigene Schuld. Alle, ja alle die es wissen, sehen klar, daß ein Zerstörungswerk begonnen und die Aemterhalter im Innern des Landes die niedrige Volksklasse glauben machen wollen, sie wären darauf aus den Reichen zu drücken, und dem Armen aufzuhelfen; anstatt dessen aber fiel schon der Druck auf die arme und mittlere Klasse der Bauern. Es ist unmöglich den Reichen zu drücken; er hat Geld und Gut und weiß sich zu jeder Zeit zu helfen, und dies kann unmöglich geändert werden. Aber dem Armen hat Van Burens Regierung die Mittel geraubt, sich zu bereichern.

Die Aemterhalter sind die Unterdrücker, unter dem falschen Vorwande, Freunde des armen Mannes zu seyn. Die Bauern und Handwerke sind die Unterdrückten.

Hütet Euch vor Wölfe in Schaafskleidern, vor Heuchler und Schmeichler, und vor Beamten, die an Ecken und Gassen stehen und Euch politische Vorlesungen halten.

(Bucks Caunty Bauer.

Auswärtige Neuigkeiten.

[Aus dem Cincinnati Wahrheitsfreund.]

Frankreich.

Louis Napoleon landet in Boulogne—versucht eine Insurrektion zu erregen—wird gefangen.

Das Packetschiff „Quebec", welches am 16. September in New-York ankam, brachte englische Zeitungen, herauf bis zum 11ten August, in denen foldendes Napoleonische Wagestück erzählt wird.

Louis Napoleon miethete sich von der englischen Dampfschiff-Compagnie, das Dampfboot „Stadt Edingburg" auf 14 Tage, unter dem Vorwande eine Lustfahrt längs der englischen Küste zu veranstalten. Nachdem sich der Prinz mit einem Gefolge von 56 Personen sammt 2 Kutschen und 8 Pferden, an Bord des Bootes begeben hatte, ließ er gleich nach der französischen Küste hinsteuern. Auf einmal legten die Herren ihre Reiserücke auf die Seite und erschienen zum Erstannen des Capitain's und übrigen Schiffleute, in voller Uniform—als Generale und Obristen, auch als Soldaten mit No. 40 auf ihren Schakos. Unter diesen waren auch wirklich der General Montholon, u. die Colonellen Vaudrey, Parquin und Delaborde.

So aufgestellt erschienen sie am 6. Aug. vor Boulogne, landeten da, schlichen sich auf drei Wegen in die Stadt. Bald riefen sie durch die Straßen „der Kaiser lebe"! in dessen Louis Napoleon in ihrer Mitte den Hut auf seinem Degen schwang. Der Zug begab sich nach der Kaiserne, in welcher ungefähr eine Compagnie Soldaten sich befanden, die ganz erstaunt waren über den Zug von Staabsofficieren. Es wurde ihnen sogleich bekannt gemacht, das in Paris eine Revolution ausgebrochen sei, und sie möchten sich bereit halten mit gegen Paris zu ziehen. Während diesem war der Capitain herbeigekommen welchen sich mehrere Soldaten mit dem Ausruf „es lebe der König!" anschlossen. Prinz Louis gerieth sogleich in einen Wortwechsel mit dem Capitain, zog ein Pistol und steuerte nach ihm, die Kugel traf unglücklicher Weise einen armen Soldaten.

Da der Prinz einsah, daß nichts mit dem Militair anzufangen sei, begab er sich wieder nach der Küste. Unterdessen war aber die ganze Stadt in Alarm, die Trommeln wurden gerührt, die Nationalgrade trat unter Waffen, die Ankömmlinge nahmen wieder die Flucht, und mehrere wurden getödtet, verwundet oder gefangen. Prinz Louis lief schnell nach der Seeseite, gab dem Capitain des Dampfschiffes einen Wink, welcher so gleich mit einem Boot erschienen, da aber jeder der Flüchtlinge ins Boot wollte, so fiel es um und der Prinz war genöthigt, nach dem Dampfschiffe zu schwimmen. Während er schwamm, flogen rechts und links um ihn die Kugeln ins Wasser, mehrere seiner Begleiter sinken von den Kugeln getroffen, er erreichte glücklich das Dampfschiff, welches aber schon in den Händen der Franzosen war. Gefangen—wurde er mit mehreren übrigen vor den Maire, von da nach der Citadelle geführt, und da in verschiedene Schranken versetzt. Andere wurden schwer verwundet aus dem Wasser gezogen und in die Cobane der Wohlthätigkeits-Gesellschaft gebracht, wo zwei aus ihnen gleich den Geist aufgaben. Der alte Gen. Montholon wurde in's Spital getragen; man zweifelt an seinem Aufkommen. Die Anzahl der tödtlich Verwundeten oder Ertrunkenen soll sich auf 7 belaufen. Verschiedene haben sich überallhin zerstreut und versteckt; aus diesen Verstecken hat sie jedoch die Polizei thätig hervorgesucht.

Das Dampfboot wurde natürlich von der Stadtbehörde indessen in Beschlag genommen. Man fand da nebst Wagen und prüchtigen Pferden vier Fäßchen mit Goldstücken (40 Fr.) angefüllt. Der Prinz Napoleon trug auf seinem Leibe £20,000 Sterl. in Noten auf die französ. Bank. Man ließ es ihm.—In Boulogne wurden verschiedene Personen, als Mitwissende oder Theilnehmer an diesem Complott—angegeben. Der Soldat, auf welchen L. Napoleon geschossen hatte, ist an seiner Wunde gestorben. Man glaubt, der Prinz sammt seinen Mitschuldigen werde nach Paris abgeführt werden, um von der Pairskammer gerichtet zu werden.

Wenn man den englischen Blättern glauben darf, so hat die Nachricht von dieser Bonapartischen Farce in Paris nur Gespött und Mitleiden erregt. Es soll nur Eine Stimme gegen das Quixotische Verfahren dieses Straßburger-Helden sein—verdientes Gespött.

Die neueste Nachrichten erwähnen, daß Louis Napoleon wirklich nach Paris gebracht worden sei. Er wurde da um die mitternächtliche Stunde, halb nach 12 Uhr, aus dem Wagen in die bekannte Conciergerie und zwar in dieselbe fürstliche Kammer, die der berüchtigte Fieschi vor fünf Jahren bewohnte, gesetzt. Drei Kerls bewachen ihn unter strengen Befehlen, ihn weder Tag noch Nacht alleinig zu lassen.

Der Prinz soll sehr blaß und an Leib und Geist niedergeschlagen ausgesehen haben. Er, der Sohn des Ex-Königs von Holland, ist blos 27 Jahre alt.

General Montholon.

Der Graf Montholon, der jetzt in seinen alten Tagen für den jungen Louis Ehre und Verstand geopfert hat, ist einer jener alten Generale, welche unter dem Kaiser Napoleon dienten, und ihn nach der Insel St. Helena begleiteten. Ihm hatte der sterbende Kaiser verschiedene Gegenstände, an welche sich die unschätzbarsten Erinnerungen knüpften, vermacht. Nach dem Tode Napoleons ließ sich Montholon zu Handelsspekulationen hinreißen, in denen er all sein Vermögen einbüßte, so, daß seine kostbaren Effekten verkauft werden mußten, um seine Gläubiger zu befriedigen. Als aber sein Schwiegervater, der Markgraf de Semonville, starb, fiel ihm ein schönes Vermögen zu. Damit bezahlte der Graf alle Rückstände und reinigte so seine Namen und Charakter vom Schimpfe eines „Bankrottirers". Durch dieses edle Streben und Handeln gewann er sich die Achtung Aller. Das Mitleiden ist daher eben so allgemein gegen diesen alten Krieger, weil er so eben sein ehrenvolles und thatenreiches Leben wegen eines jungen Narren auf's Spiel gesetzt.

[Cincinnati Wahrheits-Freund.

Texas. Neuere Nachrichten melden einen Einfall der Merikaner in Texas.—In Texas herrschten im Laufe dieses Jahres ungewöhnlich viel Krankheiten. Außerdem steht es mit den übrigen Verhältnissen schlecht, das Regierungsgeld steht 90 pr. Ct. unter par, und das Volk ist unzufrieden mit der Politik der Regierung in Bezug auf die öffentlichen Ländereien. Diese Umstände benutzend, und zugleich um die Aufmerksamkeit des Volkes durch einen auswärtigen Krieg von den Zerrüttungen im Innern abzulenken, hat die mexikanische Regierung einen neuen Einfall nach Texas unternommen. Eine Armee von 2500 Merikanern, in Verbindung mit den Cherokee Indianern soll bereits die Grenze überschritten haben. Nach texanischen Nachrichten soll die Stadt Linnville überfallen u. verbrannt worden sein. Die Einwohner flohen nackt zu ihren Booten. Der texanische Capitain Watts und der Mayor O'Neil blieben in dem Treffen. Gleiches Schicksal, wie die Stadt Linnville, sollen auch Victoria und Dimmith erfahren haben. Die texanischen Streitkräfte sammeln sich bei Coseys alter Fähre.

In Tallahasse, Florida, wäre es kürzlich fast zum Bürgerkriege und Blutvergießen gekommen. Es hatten bereits ernsthafte Auftritte zwischen den Anhängern der beiden politischen Parteien stattgefunden, als der Gouverneur des Territoriums einige Compagnien der Miliz, welche zum Schutze gegen die Indianer auf Befehl der Regierung der Ver. Staaten unlängst ausgehoben waren, zur Stadt beorderte. Dieses reizte die Aufruhrstifter noch stärker; sie versammelten sich in noch größeren Haufen; Trommeln wurden geschlagen, Waffen herbeigeschafft, Kanonen herbeigezogen und geladen, so daß die sache einen höchst ernsthaften Anstrich gewann. Nach etwas in die Länge gezogenen Verhandlungen aber willigte der Gouverneur ein, die Truppen fortzuschicken und nach deren Abmarsche legte sich die Aufregung sehr bald.

Der Morgenstern.

Waterloo:

Donnerstag, October 8, 1840.

Tod der Mrs. Ernst—Verhör von Carl Schäfer.

Als am 28sten v. M. Carl Schäfer von Waterloo Taunship, sammt mehreren andern Personen, in Herrn Johann Ernst's Wirthshaus in Wilmet, im Bier-Trinken begriffen waren, trug sich folgende traurige Begebenheit zu, von welcher wir — obschon dieselbe schon weitläufig bekannt ist — es dennoch schicklich achten einen kurzen Bericht abzustatten. Ein Wortwechsel fand nämlich zwischen Mrs. Ernst u. Herrn Schäfer wegen einer Quart Bier statt. Hr. Schäfer sagte Mrs. E. hätte ihm eine Quart Bier mehr angerechnet als er erhalten hätte, worauf erwähnter Wortwechsel folgte, und worauf Mrs. Ernst während sie sich Herrn Schäfer nahete, ihn zur Thüre hinaus erderte. Hierauf gab letzterer ersteren einen Stoß auf die Brust, oder Schulter, (wie einige Zeugen sagen) daß sie ungefähr 5 Fuß zurück fuhr. [Dieser Stoß soll nach einigen Zeugen mit der Faust und nach andern mit der flachen Hand gegeben worden seyn.] Gleich auf dieses gieng Mrs. Ernst in die Küche, setzte sich auf eine Stege nieder, und sank zwischen 10 und 15 Minuten nachdem sie den Stoß oder Streich erhalten hatte, ohnmächtig auf ihre linke Seite hin—worauf sie so bald auf ein Bett getragen wurde, und in Zeit von vier Stunden war sie eine Leiche. Von dieser Zeit an bis zu ihrem Tode redete sie nichts mehr, aber während sie auf der Stege saß, wurde sie von ihrer Hausmagd gefragt ob ihr der Stoß oder Streich welchen sie erhalten hatte, wehe thäte, worauf sie mit Nein antwortete, äusserte sich aber dermaßen, als sey sie vor Ungeduld krank. Nach ihrem Tode wurde ihr Leichnam von zwei Aerzten untersucht, deren Bericht lautet wie folgt: „Wir bezeugen, daß wir den Leichnam der Maria Ernst von Wilmet untersucht haben, und daß wir der Meinung sind, die Sammlung (oder Zusammenhäufung) von Blut im Gehirn, und die Austretung von Blut aus den Blutgefäßen, welche wir im untern Theil des Gehirn fanden, waren hinlänglich ihren Tod zu verursachen."

Herr Schäfer, der mit einer Queens-Warrant arretirt war, und vor zwei Friedensrichter (den Herren Peterson und Scollick) verhört wurde, wurde demzufolge auf Bürgschaft um an der nächsten großen Court zu erscheinen, freigelassen.

Diebe oder Meuchelmörder.

Letzten Samstag Nacht brachen zwei Diebe oder Meuchelmörder in Herrn Joseph Schneider's Haus nahe Woolwich. Dieselben kamen in sein Schlafzimmer ehe jemand sie gewahr wurde, als Herr Schneider—just aus dem Schlaf erwacht—fragte wer da sey? worauf einer derselben erwiderte, er solle schweigen, oder er würde ihm das Hirn herausschlagen. Hierauf sprang Herr Schneider aus dem Bett und machte Lärm, worauf er mit einem Prügel ziemlich herb auf den Kopf geschlagen wurde; allein da er, wie auch seine übrige Familie, welche bei dieser Zeit alle aus dem Schlafe erwacht waren, fortwährend Lärm machten, flüchteten sich die Bösewichter.

In der nämlichen Nacht wurden nicht über eine halbe Meile von gemeldetem Ort 2 Pferde gestohlen (wahrscheinlich von den nämlichen Personen.) Die Pferde wurden jedoch von Herrn Barnabas Devitt, nahe Guelph wieder genommen und zurückgebracht. Die Diebe entwischten.

☞ Die Klertschy-Resery Bill ist passirt.

—o—

[Aus dem Christlichen Apologeten.]

Der Herausgeber des „Canada Morgenstern" wird freundlich ersucht, zur Belehrung des Correspondenten, der sich „Ein Bauer im Busch" unterschreibt, in seinem Blatte gefälligst zu bemerken, daß der Christliche Apologete nicht auf Kosten des Herausgebers, sondern auf Kosten der Bischöfl. Methodistenkirche gedruckt wird, und daß der Herausgeber nicht mehr Besoldung erhält, als alle andere Methodisten-Prediger, die, obschon sie allerdings „keine fette und einträgliche Aemter" verwalten, dennoch genug erhalten, um sich damit einfache Kleidung und Nahrung zu verschaffen, und wenn sie nach Gottes heiliger Verordnung Weib u. Kinder haben, dieselben ehrbar zu versorgen. Damit begnügen sich Methodisten-Prediger, da es ihnen um die Schaafe, nicht um ihre Wolle zu thun ist.

[Dem in dem obigen Artikel gemachten Anspruch, fühlen wir es unsere Pflicht entgegen zu kommen—da aber derselbe seinen eigenen Zweck besser erklärt als wir vielleicht denselben erklären könnten, so rücken wir ihn, statt fernerer Meldung zu thun, selbst ein.]—Editor.

Im dritten und Vierten Jahre
der Regierung der Königinn Victoria.

Cap. 35.

Eine Akt

Zur Vereinigung der Provinzen von Ober- und Unter-Canada, u. für die Regierung von Canada.

Donnerstag den 23ten Julius 1840.

Indem es für nothwendig erachtet worden, Maßregeln zu treffen, um eine gute Regierungs-Verwaltung für die Provinzen von Ober und Unter Canada zu erdenken und einzuführen in der Absicht die Rechte und Freiheiten zu sichern, und das Interesse aller Classen Ihrer Majestät Unterthanen in denselben zu befördern: und da es nöthig ist, diesem Endzwecke zu gelangen dienlich und nothwendig ist, daß erwähnte Provinzen vereiniget und nur zu einer Provinz gemacht werden, und eine executive (vollziehende) Regierung und Gesetzgebung einzusetzen und zu gründen, so ist es daher, durch Ihre Königliche Majestät, auf Anrathen und Bewilligung ihrer im gegenwärtigen Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen und durch derer gesetzlichen Gewalt und Ansehen beschlossen u. verordnet, daß Ihre Majestät nach Berathung mit ihren Geheimen-Räthen ermächtiget sey den General Gouverneur gesagter Provinzen von Ober und Unter-Canada zu bevollmächtigen und zu bevollmächtigen, daß derselbe durch eine Proclamation, erkläre und anzeige, daß gemeldete Provinzen, und nach einem gewissen Tage, welcher Tag in erwähnter Proclamation bestimmet werden, und in einem Zeitraum von fünfzehn Kalender Monate erscheinen soll, zu rechnen von dem Tage an, da diese Akt gesetzliche Gewalt erhält, nur eine Provinz ausmachen und seyn soll, und zwar unter dem Namen der Provinz Canada, und daß von der Zeit an gesagte Provinzen nur aus einer Provinz bestehen werden unter erwähntem Namen, und Das von, und nachdem gesagt, zu bestimmenden Tage an.

2. Und sey es beschlossen, daß, so viel als eine Akt, welche in der Sitzung des Parlaments im 31sten Jahre der Regierung Königs Georg das Dritten passirte, und betitelt wurde: eine Akt zur Wiederrufung gewisser Akten, und einer Akt, welche passirte im vierzehnten Jahre Seiner Majestät Regierung, betittelt eine Akt, um wirksamere Mittel zu ergreifen, für die Verwaltung der Provinz Canada in Nord-Amerika, und um fernere Vorkehrungen zu treffen, für die Regierung genannter Provinz, als Mittel einen Gesetzgebenden Rath und Assembly zu erdenken zu bestimmen, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetz-Entwürfe; und auch das Ganze einer Akt, welche passirte in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät unserer gegenwärtigen Königin, betittelt, eine Akt, Ausbesserung und Ergänzung einer Akt, von der letzten Sitzung des Parlaments bestimmend, zeitliche Vorkehrungen zu machen, für die Regierung, von Unter-Canada; und auch das Ganze einer Akt, welche passirte in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre der Regierung seiner letztherigen Majestät Königs Wilhelm des Vierten betittelt, eine Akt, zur Verbesserung einer Akt, im vierzehnten Jahre Seiner Majestät des Königs Georg des Dritten, zur Bestimmung eines Capital's, für die Bezahlung der Kosten der gerichtlichen Verwaltungen, und Unterstützung einer bürgerlichen Regierung in der Provinz Quebec in Nord Amerika, sollen fortbestehen und in Kraft bleiben, bis zu dem Tage, an welchem es durch eine Proclamation, wie gesagt, wird bekannt gemacht werden, daß die erwähnte zwei Provinzen von Ober und Unter Canada nur eine Provinz bilden und ausmachen werden, und bis wiederrufen werden an solchem Tage, und darnach keine Kraft mehr haben, unter der steten Vorsorge, daß das Wiederrufen der verschiedenen Parlaments Akte, und Theile gewisser Parlaments Akte, nicht angesehen und betrachtet werden soll, um einige Verfügungen, welche durch einige der ersten Akten, oder etlichen Derselben wiederrufen oder für ungültig gesetzt wurden, wieder in's Leben zu rufen, oder um denselben irgend eine Kraft und Wirkung zu geben.

3. Und sey es verordnet, daß von, und nach der Vereinigung der gemeldeten zweien Provinzen, in der Provinz Canada, nur ein Gesetzgebender Rath und nur eine Assembly bestehen, welche abgesondert und einzel geordnet und zusammen gesetzt werden soll, und zwar auf nachfolgende Weise, welche der Gesetzgebende Rath und Assembly genannt werden sollen, und daß innerhalb der Provinz Canada, Ihre Majestät, mit Berathung und Bewilligung des gemeldeten Gesetzgebenden Raths und Assembly ermächtiget sey, Gesetze zu machen, für die Wohlfahrt des Friedens und gute Verwaltung der Provinz; jedoch sollen keine Gesetze dieser Akte nicht zuwieder laufen, oder solchen Stellen der erwähnten Akt, welche passirte im ein und dreißigsten Jahre der ehemaligen Königlichen Majestät, welche hiermit keineswegs wiederrufen und aufgehoben sind, oder irgend einer Parlaments Akte welche bereits gemacht oder noch gemacht werden wird, und hiermit nicht wiederrufen ist, welche durch eine ausdrückliche Verordnung und aus einer nöthigen Absicht auf die Provinzen von Ober und Unter Canada, oder auf eine von beiden, oder auf die Provinz Canada sich erstrecken sollen, und alle solche Gesetze welche von dem erwähnten Gesetzgebenden Rath und Assembly passirt wurden, und Ihrer Majestät Genehmigung erhielten, oder vom Gouvernör der Provinz Canada im Namen Ihrer Majestät bewilligt wurden, sollen für die Zwecke, Vorhaben und Absichte innerhalb der Provinz gültig und verpflichtend gehalten werden.

und sey es verordnet, daß in der Absicht, den Gesetzgebenden Rath, in der Provinz Canada zu ordnen, es für Ihre Majestät gesetzlich seyn soll, vor der Zeit, welche für die Versammlung des Gesetzgebenden Raths und Assembly zu bestimmen ist, durch eine eigenhändig unterschriebene Urkunde, den Gouvernör zu ermächtigen, im Namen Ihrer Majestät, durch eine mit dem Großen Siegel der Provinz versehene Urkunde die Personen zum erwähnten Gesetzgebenden Rathe (Ober-Haus) aufzufordern, deren Anzahl nicht unter zwanzig seyn soll, wie es Ihre Majestät gesetzlich erachten wird, und daß es auch für Ihre Majestät gesetzlich sey, den Gouvernör von Zeit zu Zeit auf gleiche Weise zu ermächtigen eine solche andere Person oder Personen zum gesagten Gesetzgebenden Rath zu berufen und vorzuladen, als Ihre Majestät für dienlich finden werden und daß eine jede Person welche auf solche Weise vorgeladen dadurch zu einem rechtmäßigen Mitgliede des Gesetzgebenden Rathes der Provinz Canada geworden sey, und gesetzt daß keine Person zum gesagten Gesetzgebenden Rath der Provinz Canada berufen und vorgeladen werden solle nicht das völlige Alter von ein und zwanzig erreicht hat, auch Keiner der nicht ein geborner Unterthan Ihrer Majestät, oder als ein Solcher naturalisirt worden ist, durch eine Parlaments Akt von Groß Brittanien, oder durch eine Parlaments Akt des vereinigten Königreichs von Groß Brittanien und Irrland; oder durch Akt der Gesetzgebung einer jeden der Provinzen von Ober- und Unter-Canada, oder durch eine Akt der Gesetzgebung der Provinz Canada.

Und sey es verordnet daß ein jegliches Mitglied des gesetzgebenden Raths in der Provinz Canada, seinen Sitz in der Gesetzgebung auf Lebens Zeit behalten werde, nichts desweniger soll jedoch jedes Mitglied den nachfolgenden Strafen und Vorkehrungen unterworfen seyn, laut welchen es seines Sitzes verlustig werden kann.

Und sey es verordnet, daß es gesetzlich seyn werde, für jedes Mitglied des Gesetzgebenden Rathes der Provinz Canada, auf seinen Sitz Verzicht zu leisten, und daß dann nach einer solchen Verzichtleistung eines solchen Mitgliedes, der Sitz vacant (erlediget) seyn werde.

Und sey es verordnet daß wenn irgend ein Mitglied des Gesetzgebenden Rathes in der Provinz Canada, ohne Erlaubniß von Ihrer Majestät, oder vom Gouvernör gesagter Provinz erhalten zu haben, zwei aufeinander folgenden Sitzungen der Gesetzgebung nicht beiwohnen würde, da ein solches Mitglied vom Gouvernör zur Beiwohnung aufgefordert war, oder irgend einen Eid leisten, oder eine Erklärung zur Anerkennung eines Verbündnißes, Gehorsames oder Anhänglichkeit an irgend einem ausländischen Fürsten oder Macht gemacht, oder noch machen würde, oder mit Willen in Uebereinstimmung mitwirkte, oder irgend eine Sache erkännte u. annehme, vermöge welcher, es ein Unterthan und Bürger eines auswärtigen Staates oder Macht oder Kraft welcher es berechtiget wäre auf die Rechte, Privilegien, Freiheite und Gerechtsame eines Unterthanen oder Bürgers irgend eines auswärtigen Staates Anspruch zu machen; oder Bankerutt machen, oder irgend ein Gesetz hinsichtlich Zahlungs unfähiger Schuldner zu seinen Gunsten benutzen, oder ein öffentlicher Verräther würde, oder sich des Hochverraths schuldig machte, oder eines peinlichen Verbrechens, oder irgend einer ehrlosen Handthat könnte überführt werden, so wird sein Sitz als erledigt und es seines Amtes entsetzt werden.

Und sey es verordnet, daß eine jede Streitfrage, welche irgend einer Erledigung eines Sitzes im Gesetzgebenden Rathe der Provinz Canada entstehen soll, durch Verlassung einer oder anderer oben erwähnten Ursachen oder Verbrechen, so soll eine solche Streitfrage durch den Gouvernör der Provinz Canada dem gesagten Gesetzgebenden Rathe vorgelegt, um von demselben vernommen und entschieden zu werden, vorausgesetzt daß es stets gesetzmäßig geschehen werde, entweder für die Person selbst, wegen derer eine solche Streitfrage entstand, oder für Ihrer Majestät General Anwalt der gesagten Provinz, zu Ihrer Majestät Vortheilen, über die Entscheidung des Gesetzgebenden Rathes in dieser Sache, an Ihre Majestät zu appelliren, daß dann das von Ihrer Majestät unter Anweisung der Geheimen Räthe gefälte Urtheil entscheident, und zu allen Zwecken und Vorhaben bündig seyn soll.

Und sey es verordnet, daß der Gouvernör der Provinz Canada Macht und Gewalt habe, von Zeit zu Zeit durch Urkunde mit dem Großen Siegel der Provinz versehene Urkunde, ein Mitglied des erwähnten Gesetzgebenden Rathes als Sprecher für gesagten Gesetzgebenden Rath zu bestimmen, und auch dasselbe seines Amtes entsetzen und ein anderes an seiner Stelle erwählen könne.

Und sey es verordnet, daß eine Anwesenheit von wenigstens zehn Mitgliedern des Gesetzgebenden Rathes, und Sprecher mit eingeschlossen, eine genügsame Anzahl Quorum bilden, um zur Ausübung ihrer Macht sich zu versammlen, und daß alle Streitfragen welche im gesagten Gesetzgebenden Rathe entstehen, durch eine Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder, ausser dem Sprecher, geschlichten und entschieden werden sollen, und daß wenn die Stimmen Anzahl von beiden Seiten gleich wäre, des Sprechers Stimme entscheident sey.

Und sey es verordnet, daß für die Einrichtung und Ordnung der Gesetzgebenden Assembly der Provinz Canada, es für den Gouvernör gesagter Provinz gesetzlich sey, binnen Jahr der hierin nachbenannten Zeitfrist, und nach dieser Zeit zu Zeit, wenn es die Angelegenheiten und Umstände fordern, im Namen Ihrer Majestät, durch eine Urkunde, mit dem Großen Siegel der Provinz ausgefertiget, eine Gesetzgebende Versammlung (Assembly)